

Mustergeschäftsordnung Vermittlungsstelle nach § 6 WMVO

Präambel

Die folgende Geschäftsordnung regelt gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 WMVO die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten der folgenden Parteien:

- Werkstatt „xy“
- Werkstattrat der Werkstatt „xy“
- Frauenbeauftragte der Werkstatt „xy“ und ihre Stellvertreterin(nen).

Die Beteiligten verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die Entscheidung der Vermittlungsstelle erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Werkstatt und der betroffenen Werkstattbeschäftigen.

Die Beteiligten wirken aktiv auf eine einvernehmliche Regelung hin.

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung der Vermittlungsstelle

- [1] Die Vermittlungsstelle besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - Ein*e Vorsitzende*r,
 - Zwei Beisitzer*innen.
- [2] Der oder die Vorsitzende ist unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren.

Der oder die Vorsitzende der Vermittlungsstelle wird durch den Werkstattrat und die Werkstatt gemeinsam ernannt.

Erfolgt keine Einigung über den oder die Vorsitzende, können der Werkstattrat und die Werkstatt jeweils eine Person vorschlagen, dann entscheidet das Los.
- [3] Als Beisitzer*in ernennen der Werkstattrat und die Werkstatt jeweils eine Person, die die Interessen der Partei vertreten kann.

Werkstattrat und Werkstatt ernennen jeweils auch eine Vertretungsperson für den Fall, dass die ernannten Beisitzer*innen verhindert sind.

- [4] Die Mitglieder der Vermittlungsstelle dürfen in Ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

Die Mitglieder der Vermittlungsstelle dürfen wegen Ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

- [5] Die Ernennung des oder der Vorsitzenden, sowie der Besitzer*innen gilt für -Zeitraum xy-.

§ 2 Zuständigkeit der Vermittlungsstelle

Die Vermittlungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und dem Werkstattrat in Angelegenheiten

1. der Mitwirkung des Werkstattrats nach § 5 Abs. 1 WMVO,
2. der Mitbestimmung des Werkstattrats nach § 5 Abs. 2 WMVO,
3. der Rechte und Pflichten des Werkstattrates nach § 37 Abs. 2 und 3 WMVO.

Die Vermittlungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und der Frauenbeauftragten in Angelegenheiten der Frauenbeauftragten nach § 39a Abs. 1 WMVO.

Verfahren

§ 3 Anrufung der Vermittlungsstelle

- [1] Jede Partei kann die Vermittlungsstelle in den unter § 2 genannten Angelegenheiten anrufen.
- [2] Die Vermittlungsstelle kann erst angerufen werden, wenn eine Partei in einer streitigen Verhandlung keine Chance auf eine Einigung mehr erkennen kann.
- [3] Die Vermittlungsstelle kann mündlich, schriftlich und über E-Mail kontaktiert werden.
- [4] Die Vermittlungsstelle darf den Antrag nur abweisen, wenn sie offensichtlich nicht zuständig ist.

§ 4 Einberufung des Vermittlungsverfahrens

- [1] Die Vermittlungsstelle wird unverzüglich tätig.
- [2] Hierzu versendet der oder die Vorsitzende innerhalb von -Zeitraum xy- die Einladungen zum mündlichen Termin. Der Termin soll mit den Parteien abgestimmt werden.
- [3] Die erste Verhandlung soll spätestens -Zeitraum xy- nach Anrufung stattfinden.

§ 5 Mündliche Verhandlung

- [1] Die Verhandlungen sollen in den Räumen der Werkstatt stattfinden.
- [2] Beide Parteien sollen an der Verhandlung teilnehmen.
 - Die Verhandlung findet auch statt, wenn eine Partei die Teilnahme verweigert.
- [3] Die Verhandlungen sind für alle Personen im Betrieb öffentlich.
- [4] Bei Angelegenheiten, die eine*n Werkstattbeschäftigte*n persönlich oder betriebliche Geheimnisse betreffen, dürfen nur die Mitglieder der Vermittlungsstelle und die Parteien teilnehmen.
- [5] Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen entscheidet die Vermittlungsstelle einstimmig oder per Mehrheitsbeschluss.
- [6] Die Parteien entscheiden, ob über die Verhandlungen Protokoll geführt wird.

§ 6 Entscheidung der Vermittlungsstelle

- [1] Die Vermittlungsstelle entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit.
- [2] Bei der Beratung sind nur der oder die Vorsitzende und die Beisitzer*innen anwesend.
- [3] Die Entscheidung wird schriftlich niedergelegt und von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben.
- [4] Die Entscheidung wird den Parteien bekannt gemacht.
- [5] Die Entscheidung ist durch die Parteien zeitnah umzusetzen.
- [6] Die Durchführung der streitigen Maßnahme ist bis zur Entscheidung der Vermittlungsstelle auszusetzen.

Entscheidungsarten

§ 7 Beschluss

Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 5 Abs. 5 WMVO endgültig durch Beschluss. Der Beschluss ist für beide Parteien bindend. Der Beschluss ersetzt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 8 Einigungsvorschlag

In folgenden Angelegenheiten wirkt die Entscheidung der Vermittlungsstelle als Einigungsvorschlag:

1. Bei Angelegenheiten der Mitwirkung nach §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 WMVO. Fasst die Vermittlungsstelle in diesen Fällen innerhalb von 12 Tagen nach Beginn der ersten mündlichen Verhandlung keinen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.
2. Bei Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung nach § 6 Abs. 3 WMVO, die nur einheitlich für Arbeitnehmer*innen und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können.
3. Bei Angelegenheiten der Frauenbeauftragten nach § 39a Abs. 2 WMVO.
4. Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten des Werkstattrates nach § 37 Abs. 5 WMVO.

Der Einigungsvorschlag ist nicht bindend.

Die Werkstatt ist verpflichtet, über die Angelegenheit unter Berücksichtigung des Einigungsverschlages endgültig zu entscheiden.

Kosten der Vermittlungsstelle

§ 9 Vergütung der Mitglieder der Vermittlungsstelle

- [1] Der oder die Vorsitzende nimmt ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- [2] Die Beisitzer*innen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- [3] Beisitzer*innen, die der Werkstatt angehören, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; sie sind unter Fortzahlung des Entgelts für die Tätigkeit in der Vermittlungsstelle freizustellen.
- [4] Es kann eine Vereinbarung über eine Vergütung der Mitglieder der Vermittlungsstelle, die der Werkstatt nicht angehören, geschlossen werden.

§ 10 Kosten des Verfahrens

- [1] Die Kosten der Vermittlungsstelle übernimmt die Werkstatt.
- [2] Die Werkstatt stellt geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Ressourcen zur Verfügung.
- [3] Die Werkstatt übernimmt die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen.

Schlussvorschriften

§ 11 Verschwiegenheit

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während eines Verfahrens bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten von Werkstattbeschäftigten Stillschweigen zu wahren.

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während eines Verfahrens als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Anderweitige rechtliche Regelungen bleiben durch die vorliegend vereinbarten Verfahrensregelungen unberührt.

Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 37 Abs. 3 und 4 WMVO bleibt der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten unberührt.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

- [1] Die Geschäftsordnung kann nur durch gemeinsamen Beschluss von Werkstatt und Werkstattrat geändert werden. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.
- [2] Die vorliegenden Regelungen gelten, soweit die das Verfahren der Vermittlungsstelle betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht geändert werden.

Sobald sich gesetzliche Bestimmungen ändern, ist die Geschäftsordnung anzupassen. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung gilt mit Beschluss der Werkstatt „xy“ und des Werkstattrates „xy“, vom -01.01.2020- für alle Verfahren der Vermittlungsstelle nach den Regelungen der WMVO.